VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.10325 – KRONOSPAN / PFLEIDERER POLSKA)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 87/03)

1. Am 15. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kronospan Holdings P.L.C („Kronospan“, Zypern);

— Pfleiderer Polska sp. z.o.o. („Pfleiderer Polska“, Polen), Teil der Pfleiderer-Gruppe.

Kronospan übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Pfleiderer Polska.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kronospan ist ein Hersteller und Lieferant von Holzwerkstoffen und ihren weiter verarbeiteten Mehrwertprodukten. Kronospan produziert und vertreibt Roh- und beschichtete Spanplatten (gemeinsam als PB bezeichnet), Faserplatten mittlerer Dichte (MDF), Faserplatten mit hoher Dichte (HDF) einschließlich dünner und lackierter HDF (T-HDF und L-HDF), Worktops (postbildende Elemente/Komponenten, zusammen Komponenten), Laminatbodenbeläge, dekorative Laminate und orientierte Strandplatten.

— Pfleiderer Polska ist ein Hersteller und Lieferant einer Reihe von technischen Holz- und Oberflächen-Enderzeugnissen, nämlich PB, T-HDF und L-HDF sowie Komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10325 – KRONOSPAN / PFLEIDERER POLSKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË